

Satzung des Handballkreises Cuxhaven e.V.

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Name, Sitz, Zweck und Rechtsform	2
§ 2	Aufgaben	3
§ 3	Gliederungen des Handballkreises	4
§ 4	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	4
II	Mitgliedschaft	
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6	Rechte der Mitglieder	5
§ 7	Pflichten der Mitglieder	5/6
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 9	Ausschluss aus dem Handballkreis Cuxhaven e.V.	6
III	Organe und Ausschüsse	
§ 10	Organe und Ausschüsse	7
§ 11	der Kreistag	7-10
§ 12	der Erweiterte Vorstand	10/11
§ 13	der Vorstand	11
§ 14	das Kreissportgericht	11
§ 15	Der Spielausschuss	11
§ 16	der Ehrenrat	11
§ 17	Protokolle	12
IV	Besondere Bestimmungen	
§ 18	Geschäftsjahr	13
§ 19	Fristen	13
§ 20	Verwaltungsangelegenheiten	13
§ 21	Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt	13
§ 22	Pflichtverletzung	13/14
§ 23	Ausrufung ordentlicher Gerichte	14
§ 24	Satzungsänderungen	14
§ 25	Auflösung	14
V	Schlussbestimmungen	
§ 26	Verbindlichkeiten von Satzungen und Ordnungen	15

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsform

1. Der Handballkreis Cuxhaven e.V. ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen, die Handballsport betreiben.
2. Handballkreis Cuxhaven e.V. ist eine selbstständige Untergliederung des Handball-Verbandes Niedersachsen e.V. (HVN) im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB).
3. Der Handballkreis Cuxhaven e.V. soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Langen unter dem Namen „Handballkreis Cuxhaven e.V.“ eingetragen.
4. Sitz des Handballkreises Cuxhaven e.V. ist (27607) Langen.
5. Der Handballkreis Cuxhaven e.V. verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der AO“.
6. Der Handballkreis Cuxhaven e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Die Mittel des Handballkreises Cuxhaven e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Handballkreises Cuxhaven e.V..
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Kreistages gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
11. Mitgliedern, Mitarbeitern und Organen werden solche Auslagen und Aufwendungen erstattet, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Handballkreis Cuxhaven e.V. entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, sowie Kosten für Material und Kommunikation, wie Porto, Telefon, Internet u. ä.
12. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig

13. Bei Auflösung oder Aufhebung des Handballkreises Cuxhaven e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur einem in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 2 Aufgaben

1. Der Handballkreis Cuxhaven e.V. hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten und unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat als eine unabhängige Vereinigung, die Zwecke des Handballsports der handballspielenden Vereine im Kreis

Allgemeine Bestimmungen

2. Innerhalb des Kreissportbundes Cuxhaven e.V. nimmt der Handballkreis Cuxhaven e.V. somit alle den Handballsport betreffenden Aufgaben wahr. Dies sind insbesondere:
 - 2.1. Vertretung der Interessen innerhalb des Kreises Cuxhavener Handballsports innerhalb und außerhalb des Kreissportbundes, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit seiner angeschlossenen Vereine hinausgehen;
 - 2.2. Pflege und Förderung des Handballsports und des Sports im allgemeinen;
 - 2.3. Die sportliche und allgemeine Jugendarbeit zu fördern;
 - 2.4. Die Gründung neuer und die Erweiterung bestehender Vereine zu fördern;
 - 2.5. Die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern des Kreises und der Vereine, insbesondere von Übungsleitern, Schiedsrichtern zu regeln und zu fördern;
 - 2.6. Dafür Sorge zu tragen, dass die Handballspiele innerhalb des Kreises nach den vom DHB anerkannten Regeln der IHF ausgetragen werden;
 - 2.7. In Wettbewerben die Meister, in Pokalwettbewerben die Sieger ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen der Ordnungen DHB, HVN und BHV aufzustellen;
 - 2.8. Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport;
 - 2.9. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports;
 - 2.10. Veranstaltungen von Vergleichsspielen und Teilnahme an Wettbewerben;
 - 2.11. Klärung von Streitfällen, sofern sie sich nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des Kreises fallen.

§ 3 Gliederung des Handballkreises

1. Der Handballkreis Cuxhaven e.V. gliedert sich in Vereine.
2. Alle Beschlüsse und Entscheidungen des Handballkreises Cuxhaven e.V. sind für die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. In Fragen, deren Regelungen dem HVN zufallen, ist der Handballkreis Instanzen unterworfen.

§ 4 Mitglieder in anderen Organisationen

1. Der Handballkreis Cuxhaven e.V. ist Mitglied des Kreissportbundes Cuxhaven e.V..
2. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszwecks zulässig. Über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet der Vorstand. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte des Handballkreises Cuxhaven e.V. und seiner Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Handballkreis Cuxhaven e.V. hat:
ordentliche Mitglieder
Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können diejenigen Vereine werden, die Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) sind und Handballsport betreiben. Die Voraussetzungen und das Verfahren regelt die Aufnahmeordnung des Handballkreises Cuxhaven e.V., die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Erweiterten Vorstandes des Handballkreises Cuxhaven e. V. vom Kreistag Personen, die sich um den Handballsport und den Handballkreis Cuxhaven e.V. besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Es wird bei der Ehrenmitgliedschaft unterschieden in:
Ehrenvorsitzender
Ehrenmitglied
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
durch schriftlich erklärten Austritt; Ein Austritt kann nur bis zum 30.04. eines Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand vorliegen.
durch Ausschluss aus dem HVN/ LSB;
durch Auflösung des Vereins.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an den Sitzungen des Handballkreises Cuxhaven e.V. teilzunehmen und der Wahl der Delegierten zum Verbandstag mitzuwirken;
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Handballkreis zu verlangen;
 - c) sich am Spielverkehr und allen sonstigen Veranstaltungen des Handballkreises Cuxhaven e.V. nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu benutzen;
 - d) die von Handballkreis Cuxhaven e.V. geschaffenen Einrichtungen nach der Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen;
 - e) die Beratung des Handballkreises Cuxhaven e.V. in Anspruch zu nehmen.
- 2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben zu allen Spielen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen des Handballkreises Cuxhaven e.V. freien Zutritt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - 1.1. Satzungen und Ordnungen des HVN und des Handballkreises Cuxhaven e.V. zu befolgen;
 - 1.2. sich den Interessen des Handballkreises Cuxhaven e.V. entsprechend zu verhalten;

- 1.3. den Vorstand oder deren Beauftragten an allen Sitzungen teilnehmen zulassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen;
 - 1.4. vom Handballkreis Cuxhaven e.V. geforderte Auskünfte über handballsportliche Belange unverzüglich und nach bestem Willen zu erteilen;
 - 1.5. die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Für jede Hallenhandballmannschaft ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird durch den Vorstand des Handballkreises Cuxhaven e.V. festgelegt.
 3. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 15. September jeden Jahres auf das Konto des Handballkreises Cuxhaven e.V. einzuzahlen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Handballkreis Cuxhaven e.V. oder einer ihm übergeordneten Gliederungen werden von dem Löschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 9 Ausschluss aus dem Handballkreis Cuxhaven e.V.

- 1) Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Erweiterte Vorstand des Handballkreises Cuxhaven e.V. den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es:
 - a) das Ansehen des Handballsports gröblich verletzt oder
 - b) gegen Bestimmungen dieser Satzung wiederholt verstoßen oder
 - c) Beschlüsse des Handballkreises Cuxhaven e.V. trotz mehrmaliger Aufforderung nicht ausgeführt hat.
- 2) Vor seiner Entscheidung muss der Erweiterte Vorstand des Handballkreises Cuxhaven e.V. die Rechtfertigung des betroffenen Mitglieds entgegennehmen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn das Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheint oder auf das Wort verzichtet.
- 3) Gegen den Ausschluss kann Einspruch beim Kreissportgericht des Handballkreises Cuxhaven e.V. eingelegt werden.
- 4) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Handballkreis Cuxhaven e.V. und einer übergeordneten Gliederung unberührt.
- 5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach Ablauf eines Jahres durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

III. ORGANE UND AUSSCHÜSSE

§ 10 Organe und Ausschüsse

1. Die Organe des Handballkreises Cuxhaven e.V. sind:
 - 1.1. der Erweiterte Vorstand - 3 gewählte Vertreter der Vereine –
 - 1.2. der Vorstand
 - 1.3. das Kreissportgericht
2. Ausschüsse sind: (siehe Geschäftsordnung der Kreisspielgemeinschaft Bremerhaven/Cuxhaven)
3. Die Organe des Handballkreises Cuxhaven e.V. können im Rahmen der Satzung des HVN und der Rechtsordnung des DHB und HVN die entsprechenden Entscheidungen und Maßnahmen treffen.
4. Wenn Untergliederungen mit oder ohne eigene Rechtsfähigkeit, Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in dem vom DHB oder HVN erlassenen Ordnungen festgelegten Tatbestände oder gegen Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können sie Organe des Handballkreises Cuxhaven e.V. im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgend Entscheidungen treffen:
 - 4.1. Verhängen von Strafen
 - 4.1.1. Verweis
 - 4.1.2. Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten
 - 4.1.3. Abteilungssperre bis zu 30 Monaten
 - 4.1.4. Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten
 - 4.1.5. Geldstrafen bis zu € 5.000,00
 - 4.1.6. Spielverlust
 - 4.1.7. Amtsenthebung für die Dauer von bis zu fünf Jahren
 - 4.2. Verhängung von Geldbusen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von € 5000,00
 - 4.3. Anordnungen von Maßnahmen
 - 4.3.1. Spielaufsicht
 - 4.3.2. Spielwiederholung
 - 4.4. Verpflichtung zur Zahlung von Geld insbesondere auch für Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten
 - 4.5. Bekanntmachung von Entscheidungen in einem Mitteilungsblatt

§ 11 Der Kreistag – Mitgliederversammlung –

1. Der Kreistag ist das oberste Organ des Handballkreises Cuxhaven e.V. Ihm gehören an:
 - 1.1. die Mitglieder des Vorstandes;
 - 1.2. die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes;
 - 1.3. die Handballabteilungsleiter der Vereine oder ihre Vertreter;
 - 1.4. die Handballjugendwarte der Vereine oder ihre Vertreter;
 - 1.5. die Delegierten der Vereine;
 - 1.6. die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder;
 - 1.7. die Mitglieder des Kreissportgerichtes;

- 1.8. die gewählten Kassenprüfer;
2. Für die Berechnung der Delegierten der Vereine (Ziffer 1.5 § 11, Abs.1) werden sämtliche Handballmannschaften zugrunde gelegt. Für jede angefangene 5 Mannschaften, die zum Spielbetrieb gemeldet wurden, können die Vereine einen Delegierten, den Handballabteilungsleiter und den Handballjugendwart entsenden.
 - 2.1. Eine Jugendspielgemeinschaft hat anzugeben, zu welchem Stammverein die Mannschaften gehören. Dieser Stammverein hat dann das Stimmrecht. Ein weiterer Handballabteilungsleiter/Jugendwart darf nicht entsandt werden.
3. Stimmrecht haben beim Kreistag – Mitgliedsversammlung -;
 - 3.1. die Mitglieder des Vorstandes;
 - 3.2. die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes;
 - 3.3. die Handballabteilungsleiter oder deren Vertreter;
 - 3.4. die Handballjugendwarte der Vereine oder ihre Vertreter;
 - 3.5. die Delegierten der Vereine;
4. Mit beratender Stimme nehmen am Kreistag teil:
 - 4.1. die Mitglieder des Kreissportgerichtes
 - 4.2. die Kassenprüfer des Handballkreis Cuxhaven e.V.
5. Der ordentliche Kreistag –Mitgliederversammlung- findet alle drei Jahre statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Vorstand bekannt zugeben. Der Kreistag wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einberufung ist sechs Wochen vor dem Termin des Kreistages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Kreistages mitzuteilen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
6. Der Vorstand des Handballkreises Cuxhaven e.V. kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Der Vorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn mindestens ein Drittel der dem Handballkreis Cuxhaven e.V. angehörenden Mitglieder oder die Hälfte des Erweiterten Vorstandes dies unter Angabe von Gründen beantragen. Zwischen dem Tag des Einganges des Antrages und der Durchführung des außerordentlichen Kreistages darf nicht mehr als eine Frist von 12 Wochen liegen. Die Einberufungszeit hierzu muss mindestens 3 Wochen betragen.
7. Dem Kreistag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Handballkreises Cuxhaven e.V. zu, soweit nicht durch diese Satzung anderen übergeordneten Gliederungen übertragen ist. Der Kreistag fasst Beschlüsse über:
 - 7.1. Geschäftsordnung des Handballkreises Cuxhaven e.V., analog zum HVN;
 - 7.2. Finanzordnung des Handballkreises Cuxhaven e.V. , analog zum HVN;
 - 7.3. Ehrenordnung des Handballkreises Cuxhaven e.V. , analog zum HVN;
8. Die Tagesordnung jedes Kreistages muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - 8.1. Bericht des Vorstandes

- 8.2. Bestätigung zwischenzeitlicher Änderungen von Ordnungen;
 - 8.3. Anträge zur Änderung der Satzung des Handballkreises Cuxhaven e.V.;
 - 8.4. Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - 8.5. Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes des Vorsitzenden des Kreissportgerichtes und der Kassenprüfer;
 - 8.6. Neuwahl des Kreissportgerichtes
 - 8.7. Neuwahl der Kassenprüfer
 - 8.8. Anträge zu Änderungen der Ordnungen;
 - 8.9. Sonstige Anträge;
 - 8.10. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr.
9. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Handballkreises Cuxhaven e.V.. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag der beschließenden Versammlung wird die Abstimmung geheim durchgeführt. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim.
- 9.1. Bei mehreren Vorschlägen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
 - 9.2. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - 9.3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.
10. Alle Ämter im Handballkreis werden durch direkte Wahl auf die Dauer von drei Jahren vergeben. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Besitzer des Kreissportgerichtes und der Kassenprüfer zulässig.
11. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer volljährig ist und einem Mitglied des Handballkreises Cuxhaven e.V. angehört. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
12. Anträge an den Kreistag können eingebracht werden:
- 12.1. vom Vorstand
 - 12.2. vom Erweiterten Vorstand
 - 12.3. von den Vereinen – Mitgliedern –
13. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Monate vor dem Kreistag beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.
14. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist nicht zulässig.
15. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Kreistages stellen.

16. Satzungsänderungen können vom Kreistag nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Als anwesend gilt, wer in der Anwesenheitsliste eingetragen ist.
17. Eine Satzungsänderung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Zeitpunkt und Inhalt der Eintragung hat der Vorstand seinen Organen und Mitgliedern unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Eintragung, bekannt zugeben.
18. Das Protokoll des Kreistages ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu Unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird.

§ 12 Der Erweiterte Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. den Mitgliedern des Vorstandes
 - 1.2. gewählten Vertreter der Vereine
 - 1.3. der stellv. Vorsitzende Jugend
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel seiner Mitglieder erschienen sind.
3. Neben den durch diese Satzung und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Erweiterten Vorstand:
 - 3.1. die Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans; zu beschließen mit einfacher Mehrheit;
 - 3.2. die bis zum nächsten Kreistag wirksam zu beschließenden notwendigen Änderungen der Ordnungen des Handballkreises Cuxhaven e.V.; zu beschließen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
4. Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes können ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dabei bedürfen Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Ordnungen einer Mehrheit von zwei Dritteln, andere Beschlüsse der Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.

§ 13 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1.1. der Vorsitzende
 - 1.2. der stellv. Vorsitzende Finanzen
 - 1.3. der stellv. Vorsitzende für Bildung und Entwicklung
 - 1.4. der stellv. Vorsitzende Verwaltungsangelegenheiten
 - 1.5. der stellv. Vorsitzende Spieltechnik
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Handballkreises Cuxhaven e.V. nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie den vom Kreistag und vom Erweiterten Vorstand gefassten Beschlüssen. Er vertritt den Handballkreis Cuxhaven e.V. in den Ausschüssen, Kommissionen und

3. Vorstandsmitglieder dürfen nur einem Handballkreisverband zugehören.
4. Der Vorstand kann Strafen oder Geldbußen völlig oder teilweise aufheben oder Maßnahmen zurücknehmen. Dieses gilt nicht für automatische Sperren, Mindeststrafen oder Wartefristen bei Vereinswechsel. Ein Gnadenerweis wird nur auf Antrag gewährt. Gnadengesuche sind über den Vorsitzenden des Handballverbandes Niedersachsen e.V. einzureichen. Bei dauerndem Ausschluss aus dem Handballkreis Cuxhaven e.V. oder einer übergeordneten Gliederung soll ein Gnadenerweis nicht vor Ablauf von zwei Jahren erfolgen. Bei zeitlichen Sperren darf die Begnadigung nicht vor Ablauf von drei Vierteln der Sperrfrist ausgesprochen werden.

§ 14 Das Kreissportgericht

Das Kreissportgericht, das sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzer zusammensetzt, entscheidet nach Maßgabe der Rechtsordnung des DHB sowie den hierzu beschlossenen Zusatzbestimmungen des HVN.

§ 15 Der Spielausschuss

(siehe Geschäftsordnung Kreisspielgemeinschaft Bremerhaven/Cuxhaven)

§ 16 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; vorzugsweise sollten es Ehrenvorsitzende und/oder Ehrenmitglieder des Handballkreises Cuxhaven e.V. sein. Diese werden durch den Kreistag gewählt.
2. Ihm obliegt die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten und die Durchführung von Ehrenverfahren. Er ist dabei in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt keinen Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs.
3. Der Ehrenrat kann vom Vorstand, dem Erweiterten Vorstand und allen Mitgliedern des Handballkreises Cuxhaven e.V. angerufen werden. Der Ehrenrat entscheidet, ob er ein Schlichtungsverfahren einleitet oder den Beteiligten empfiehlt, das zuständige Sportgericht anzurufen. Nach einem Spruch des Ehrenrates haben die Beteiligten das Recht, das zuständige Sportgericht anzurufen.

§ 17 Protokolle

1. Über jede Sitzung bzw. Tagung ist ein Protokoll zu führen.
2. Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und grundsätzlich dem Vorsitzenden zuzusenden. Von dort erfolgt eine Übersendung einer Abschrift des Protokolls an die Teilnehmer der jeweiligen Sitzung, die Mitglieder des betreffenden Organs oder Ausschüssen und den Vorstand. Über eine weitere Verteilung entscheidet der Leiter der jeweiligen Sitzung oder der Vorstand.
3. Die Protokolle verbleiben mit den Unterlagen beim Vorsitzenden.
4. Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Sitzung teilgenommen hat. Die Anfechtung muss innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Protokollabschrift dem Versammlungsleiter vorliegen. Aus dem Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls im Wortlaut hervorgehen. Über die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.
5. Handelt es sich um das Protokoll eines Kreistages, so fasst der Erweiterte Vorstand darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll.
6. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes erhalten von jedem Protokoll innerhalb von zwei Wochen eine Abschrift. Dies trifft für alle Organe im Handballkreis Cuxhaven e.V. zu.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Handballkreises Cuxhaven e.V. ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 19 Fristen

1. Bei einzuhaltenden Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder Zustellung eines Bescheides nicht mitgerechnet.
2. Für die Einhaltung einer Frist ist der Tag des Einganges bei dem Empfänger maßgebend. Ist ein Schreiben durch die Post abgesandt, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe der Post (Poststempel).
3. Rechtsmittelfristen ergeben sich aus der Rechtsordnung des DHB und HVN.

§ 20 Verwaltungsangelegenheiten

1. Verwaltungsangelegenheiten im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Vorgänge, die nicht spieltechnischen oder rechtssprechenden Charakter haben. Das sind insbesondere Regelungen von Streitfragen zwischen Vereinen oder übergeordneten Gliederungen des Verbandes. Verbindungen mit anderen Handballkreisen und den Stadt- oder Kreissportbünden des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie alle organisatorischen Aufgaben außerhalb des Spielverkehrs.
2. In Verwaltungsangelegenheiten ist der Handballkreis Cuxhaven e.V. für Vorbringen seiner Vereine (Mitglieder) zuständig.
3. In sonstigen Verwaltungsangelegenheiten ist der Vorstand des Handballkreis Cuxhaven e.V. zuständig.

§ 21 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

1. Mitarbeiter des Handballkreises Cuxhaven e.V. scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus:
 - 1.1. auf eigenen schriftlichen Antrag
 - 1.2. bei Pflichtverletzung (siehe § 22)
 - 1.3. Durch Verurteilung zu einer entehrenden Strafe auf Grund eines Strafverfahrens vor ordentlichen Gerichten;
 - 1.4. nach Ausschluss aus dem LSB Niedersachsen e.V..

§ 22 Pflichtverletzung

1. Wer schuldhaft gegen diese Satzung und die erlassenen Ordnungen des Handballkreises Cuxhaven e.V. und der übergeordneten Verbände verstößt, macht sich einer Pflichtverletzung schuldig.
2. Der Betreffende ist auf Antrag durch die zuständige Rechtsinstanz (Kreissportgericht) nach § 2 Rechtsordnung des DHB zu bestrafen.

3. Hat der Vorstand des Handballkreises Cuxhaven e.V. beim Kreissportgericht ein Verfahren mit dem Ziele der Amtsenthebung eines gewählten Mitarbeiters eingeleitet, kann er diesen bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig von der Erledigung seiner Aufgaben entbinden.

§ 23 Anrufung ordentlicher Gerichte

Mitglieder und Mitarbeiter des Handballkreises Cuxhaven e.V. sollen ordentliche Gerichte, wenn es sich um handballsportliche Belange handelt, nur dann anrufen, wenn sie vorher dem Vorstand des Handballkreises Cuxhaven e.V. von dieser Absicht Mitteilung gemacht haben.

§ 24 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können beantragen:
 - 1.1. der erweiterte Vorstand;
 - 1.2. der Vorstand
 - 1.3. die Mitglieder (Vereine)
2. Der schriftliche Antrag muss einen Änderungsvorschlag enthalten.

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des Handballkreises Cuxhaven e.V. kann nur vom Kreistag (Mitgliederversammlung) mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Auf Grund eines Dringlichkeitsantrages ist die Auflösung des Handballkreises Cuxhaven e.V. nicht zulässig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an den Kreissportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Verbindlichkeiten von Satzungen und Ordnungen

1. Die Satzung des Handball-Verbandes Niedersachsen e.V. ist für ihren Bereich sinngemäß anzuwenden.
2. Satzung und Ordnungen des DHB haben auf allen fachlichen Gebieten und die Vorschriften des LSB Niedersachsens e.V. in allen überfachlichen Angelegenheiten vorrang.
3. Soweit Bestimmungen und Ordnungen des Handballkreises Cuxhaven e.V. mit denen des DHB und HVN oder des LSB Niedersachsens e.V. im Widerspruch stehen, müssen sie entsprechend geändert werden.

Anmerkung: In der Satzung und den Ordnungen des Handballkreises Cuxhaven e.V. ist bei den Personenbezeichnungen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt worden. Gemeint sind in diesen Fällen immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Wehdel-Alt-luneberg, den 10. April 2011

Vorsitzender

Protokollführerin

Versammlungsleiter

Torsten Borowski

Sandra Bolte

Sven Heinecke

Aufnahmeordnung zu § 5 der Satzung des Handballkreises Cuxhaven e.V.

1. Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist an den Handballkreis Cuxhaven e.V. zu richten. Dem Aufnahmeantrag beizufügen ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit zwei Unterschriften der Rechtsvertretung gemäß § 26 BGB zu beantragen.
2. Der Handballkreis Cuxhaven e.V. legt den Antrag dem Handball-Verband Niedersachsen e.V. mit einer Stellungnahme vor. Der Handball-Verband Niedersachsen e.V. veranlaßt die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des HVN.
3. Jedes Verbandsmitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Aufnahmeantrages gegen die Aufnahme Einspruch einlegen.
Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch Beschluss des Präsidiums des HVN. Die Beschlussfassung ist anschließend in den amtlichen Mitteilungen des HVN zu veröffentlichen.
4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der antragstellende Verein Widerspruch einlegen, über den das Erweiterte Präsidium endgültig entscheidet.